

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

4. März 2008

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG)
Gesetzesentwurf der Bundesregierung – BT-Drucksache 16/7918)
Öffentliche Anhörung am 5. März 2008**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Hinblick auf die Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses zum Erbschaftsteuerreformgesetz am 5. März 2008 nehmen wir zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 16/7918) wie folgt Stellung.

1. Steuerbefreiung von Betriebsvermögen, Behaltensfrist gem. § 13a Abs. 5 ErbStG-E

Die Steuerbefreiung von 85 % des Betriebsvermögens ist u.a. daran geknüpft, dass das Betriebsvermögen über einen Zeitraum von 15 Jahren fortgeführt wird, d.h. innerhalb dieses Zeitraums keine Veräußerung oder Aufgabe erfolgt. Unter Berücksichtigung der nach geltendem Erbschaftsteuerrecht gültigen Behaltensfrist von lediglich fünf Jahren, würde die Neuregelung eine Verdreifachung des Zeitraums bedeuten.

Eine Behaltensfrist von 15 Jahren ist unangemessen lang. Sie macht unternehmerische Dispositionen und mittel- bis langfristige Unternehmensplanungen wie etwa betriebliche Umstrukturierungen während dieses Zeitraumes nur schwer möglich. Gerade diese sind aber in einer Zeit, in der die wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen schneller denn je voranschreiten, oftmals dringend notwendig. Die Ausweitung der Behaltensfrist von 15 Jahren wirkt dem entgegen und muss daher als investitions- und standortfeindlich bezeichnet werden.

VGF Verband Geschlossene Fonds e.V.
Georgenstr. 24
10117 Berlin

T +49 (0) 30 . 31 80 49 00
F +49 (0) 30 . 32 30 19 79
E kontakt@vgf-online.de

Association of non-tradeable
closed-end funds
47 - 51 Rue du Luxembourg
1050 Brussels

P +32 (0) 2 . 550 16 14
F +32 (0) 2 . 550 16 17
E kontakt@vgf-online.de

Hauptgeschäftsführer und Sprecher:
Rechtsanwalt Eric Romba

Vorstand:
Dr. Joachim Seeler (Vorsitzender)
Mario Liebermann
Dr. Klaus Dieter Schmidt
Dr. Torsten Teichert
Markus Derkum
Oliver Pörr

Vereinsregisternummer: 23527 Nz
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

Nach Auffassung des VGF sollte die Behaltensfrist daher mindestens auf 10 Jahre, angesichts des weiteren Kriteriums der Lohnsummenbindung vorzugswürdig aber sogar auf fünf Jahre herabgesetzt werden. Wir weisen im Übrigen auf die Koalitionsvereinbarung hin, die vorsieht das Betriebsvermögen nach Ablauf von 10 Jahren nach Erwerb vollumfänglich steuerlich freizustellen, und zwar ohne Anforderungen an die Lohnsummenbindung zu stellen.

Für den Fall der Weiterveräußerung oder Aufgabe vor Ablauf der 15-jährigen Behaltensfrist bestimmt § 13a Abs. 5 des Regierungsentwurfs zudem, dass die erb-schaftsteuerliche Verschonung des Betriebsvermögens vollständig und rückwirkend entfällt. Unerheblich ist dabei, zu welchem Zeitpunkt innerhalb der 15 Jahre das Betriebsvermögen veräußert oder aufgegeben wird. Konsequenz ist, dass zunächst Begünstigte noch bis kurz vor Ablauf der Behaltensfrist mit einer vollumfänglichen Nachversteuerung des erworbenen Betriebsvermögens rechnen müssen. Dies stellt nicht nur eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung gegenüber Denjenigen dar, dessen Weiterveräußerung oder Aufgabe bereits nach kurzer Zeit, etwa einem Jahr erfolgt. Es würde den Erwerber vielmehr auch zu Nachzahlungen zwingen, die er wegen ihres Umfangs im Nachhinein vielfach nicht mehr zu bewältigen vermag oder für die er Rücklagen bilden muss, zu denen er angesichts anderweitig benötigter Liquidität nicht imstande ist.

Zur Verhinderung von „Fallbeileffekten“ sollte die Behaltensfrist nach Ansicht des VGF daher unbedingt eine Abschmelzungsklausel enthalten. Um die unternehmerische Planbarkeit sicherzustellen und die mit der derzeitigen Bestimmung einhergehende fehlende Differenzierung zwischen einem nur kurzfristigen Behalten und einem an die 15-jährige Behaltensfrist annähernd heranreichenden Behalten zu entschärfen, sollte für jedes Jahr der Fortführung des Betriebsvermögens ein anteiliger Verschonungsabschlag bis zur vollständigen Abschmelzung nach Ablauf der 15-jährigen - bzw. vorzugswürdig 10-jährigen - Behaltensfrist gewährt werden.

2. Verschonungsausnahme bei mehr als 50 % Verwaltungsvermögen, § 13b Abs. 2 ErbStG-E

Gemäß § 13b Abs. 2 ErbStG-E wird solches Betriebsvermögen von der Verschonung ausgenommen, welches zu mehr als 50 % aus Verwaltungsvermögen besteht. Verwaltungsvermögen ist nach § 13b Abs. 2 ErbStG-E insbesondere Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften bis zu 25 %, Beteiligungen an Gesellschaften im In- und Ausland, soweit darin Verwaltungsvermögen von über 50 % enthalten ist, sowie Wertpapiere und Forderungen.

Mit der Einführung eines Verwaltungsvermögens wird die in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur „Erleichterung der Unternehmensnachfolge (UntErlG)“ vorgesehene Begünstigung sog. produktiven Vermögens sowie Nichtbegünstigung sog. unproduktiven Vermögens in anderem Gewand fortgesetzt. Es ist stark anzuzweifeln und unserer Ansicht auch nicht zu belegen, dass sog. unproduktives bzw. das hier definierte Verwaltungsvermögen entsprechend der Gesetzesbegründung „weder die Schaffung von Arbeitsplätzen noch zusätzliche volkswirtschaftliche Leistungen bewirkt“ und daher entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes nicht begünstigt werden soll. Dies gilt insbesondere für die Immobilienwirtschaft, die als solche heute weit mehr als eine reine Bestandsverwaltung ist. Weit überwiegend erfolgt bei im Betriebsvermögen gehaltenen Objekten ein aktives Immobilienmanagement; eine arbeitsplatzschaffende Wertschöpfung.

Die Regelungen zum Verwaltungsvermögen werden in der Praxis im Übrigen zahlreiche Auslegungsfragen und damit ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit aufwerfen. Die schon im Rahmen des Gesetzentwurfs zur „Erleichterung der Unternehmensnachfolge“ vielfach aufgetretenen Abgrenzungsprobleme bei der Frage, ob produktives oder unproduktives Vermögen vorliegt, wird sich unseres Erachtens bei der Frage, ob nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen oder begünstigtes Betriebsvermögen im Übrigen nicht weniger stellen.

Mit einer grundsätzlichen Besteuerung des Betriebsvermögens in Höhe von 15 % wird bereits der Anteil, der nicht betrieblichen Zwecken dient, in vertretbarem Umfang einer pauschalen steuerlichen Belastung unterworfen. Eine darüber hinaus gehende Begünstigungsausnahme eines durch den Gesetzentwurf zu schaffenden und in seiner Ausgestaltung fragwürdigen Verwaltungsvermögens, ist unseres Erachtens weder systemgerecht noch Ziel fördernd.

Mit freundlichen Grüßen



Eric Romba
Rechtsanwalt
Hauptgeschäftsführer